

Teilnahmebedingungen für Angebote der Umweltstation Edelweißhütte (Stand 2026)

1. Veranstalter:

Der Kreisjugendring Nürnberger Land des Bayerischen Jugendrings KdöR (KJR) ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit. Der KJR Nürnberger Land ist Träger der Umweltstation Edelweißhütte und damit Veranstalter der Angebote. Die Angebote umfassen Stunden, Tages- und Mehrtagesprogramme für unterschiedliche Altersgruppen. In der Regel finden die Angebote auf und um das Gelände der Jugendfreizeitstätte Lern- und Erfahrungsraum Edelweißhütte am Deckersberg statt. Die Anleitung und Begleitung erfolgt durch i.d.R. durch externe Fachreferent*innen. Unsere Angebote sind pädagogisch orientiert und nicht mit kommerziellen Reiseangeboten zu vergleichen. Dennoch sind wir gesetzlich verpflichtet, einige Reiserechtsbestimmungen in unsere Teilnahmebedingungen mit aufzunehmen.

2. Teilnehmer*innen:

Unsere Angebote stehen grundsätzlich allen Personen offen. Bei Angeboten für Kinder und Jugendliche beziehen wir uns auf das für die jeweilige Veranstaltung vorgeschriebene Alter. Wir erwarten, dass die Teilnehmer*innen das jeweilige Programm mitgestalten und sich daran beteiligen. Bei Veranstaltungen für Schulklassen verbleibt die Aufsichtspflicht immer bei den Lehrkräften. Eine Teilnahme von Personen mit Behinderung ist nach Rücksprache mit dem KJR möglich. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit auffälligem Verhalten oder besonderen Bedürfnissen ist eine Absprache im Vorfeld notwendig.

3. Anmeldung:

Die Anmeldung muss via Onlineformular auf unserer Website erfolgen. Es können nur vollständig ausgefüllte und rechtzeitig eingesandte Anmeldeformulare berücksichtigt werden. Über den Eingang der Anmeldung erhalten Sie eine automatisierte Information. Sobald die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist, erhalten Sie eine schriftliche Anmeldebestätigung. Erst dann wird der Vertrag rechtswirksam.

Mit dem Absenden des Online-Anmeldeformular erklären Sie Ihr Einverständnis zur Verarbeitung der Daten beim Kreisjugendring Nürnberger Land. Die Anmeldedaten (Vor- und Nachname, Wohnort und Alter) werden von uns nur dann an Dritte weitergegeben, wenn dazu eine rechtliche Grundlage besteht, z.B. Zuschussrichtlinien von Fördermittelgebern wie dem Bezirksjugendring Mittelfranken, dem Bayerischen Jugendring oder dem Umweltministerium Bayern.

4. Zahlungsbedingungen:

Der gesamte Teilnehmerbeitrag ist nach Erhalt der Rechnung auf das Konto des Kreisjugendring Nürnberger Land, IBAN: DE60760501010240107516, BIC: SSKNDE77XXX bei der Sparkasse Nürnberg, zu überweisen. Für Tagesaktionen mit einem Teilnehmenden Beitrag unter 10,-€ erstellen wir keine Rechnung und verlangen eine Barzahlung. Eine Quittung wird auf Nachfrage ausgestellt.

5. Leistungen:

Der Umfang unserer Leistungen ist auf der Website die-edelweißhütte bei der jeweiligen Maßnahme beschrieben. Wir arbeiten bildungsorientiert und gehen auf die Bedarfe der Gruppe und Teilnehmer*innen ein. Unwesentliche Änderungen im Leistungsumfang, die den Gesamtcharakter der Maßnahme nicht verändern, sowie Programmänderungen aus technischen Gründen oder wegen höherer Gewalt bleiben grundsätzlich vorbehalten.

Wir behalten uns vor Programmänderungen aus pädagogischen Gründen durchzuführen oder die Veranstaltung abzusagen.

6. Rücktritt und Absage:

Ein Rücktritt von der Teilnahme ist schriftlich zu erklären. Für die Berechnung der Rücktrittskosten ist der schriftliche Eingang der Rücktrittserklärung in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings maßgeblich.

Grundsätzlich fallen bei Stornierung der Anmeldung folgende Rücktrittskosten an:

- Rücktritt bis 6 Wochen vor Programm: 20% des Teilnehmerpreises
- Rücktritt bis 14 Tage vor Programm: 50% des Teilnehmerpreises
- Rücktritt bis 7 bis 1 Tag vor Programm: 70% des Teilnehmerpreises
- Rücktritt am Anreisetag bzw. Nichtantritt des Programms: 100 % des Teilnehmerpreises

Der KJR kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf eine Stornogebühr verzichten. Dies gilt nur für Tagesprogramme in den Ferien und Einzelprogramme. Für Programme bei denen eine Barzahlung vorgesehen ist, wird eine Stornorechnung erstellt. Der KJR behält sich vor, Bearbeitungsgebühren zu erheben. Sowohl dem Kreisjugendring Nürnberger Land als auch den Teilnehmer*innen steht das Recht zu, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

Der KJR kann ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn der*die Vertragspartner*in seiner*ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder sonstige Verpflichtungen nicht einhält. Dies gilt auch für künftige Veranstaltungen, wenn deutliches unzuverlässiges Verhalten seitens des Teilnehmenden zu erwarten ist. Auch nach Beginn der Maßnahme steht dem KJR ein fristloses Kündigungsrecht zu, wenn ein*e Teilnehmer*in, trotz Abmahnung durch die Leitung, die Durchführung des Programms nachhaltig stört. Die Leitung ist in diesem Fall berechtigt, den*die Teilnehmer*in nach Hause zu schicken. Die Kosten hierfür sind ggf. zusätzlich zum Teilnahmebeitrag zu entrichten. Der Anspruch des KJR auf Zahlung des TN-Beitrags bleibt bestehen.

Der KJR behält sich vor, Maßnahmen abzusagen, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestanzahl an Teilnehmer*innen nicht erreicht wird oder wesentliche Programmpunkte nicht gewährleistet werden können. In diesem Fall werden alle bereits geleisteten Zahlungen erstattet. Weitergehende Ansprüche des*r Vertragspartner*in, insbesondere auf Erfüllung bestehen nicht.

7. Leistungsmängel / Mitwirkungspflicht:

Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen/-mängeln sind die Teilnehmer*innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter*innen verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Mängel oder Störungen sind unverzüglich der Leitung vor Ort (alternativ auch schriftlich der Geschäftsführung des KJR) anzuzeigen.

Kommt ein*e Teilnehmer*in bzw. die Vertretungsberechtigten dieser Anzeigepflicht schuldhaft nicht nach, können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

Vor einer Kündigung des Vertrags wegen erheblicher Mängel, ist dem KJR eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen, es sei denn, eine Abhilfe ist unmöglich oder wird vom KJR verweigert oder eine sofortige Kündigung ist durch ein besonderes Interesse des*der Teilnehmer*in gerechtfertigt.

8. Haftung:

Der KJR haftet als Veranstalter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige Ansprüche müssen innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Ende der Maßnahme gegenüber der Geschäftsführung des KJR schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche verjähren sechs Monate nach dem vertraglichen Ende der Maßnahme. Die Haftung ist – außer bei Personenschäden - auf den dreifachen Teilnahmebeitrag beschränkt, soweit ein Schaden des*der Teilnehmers*in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder der KJR allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der KJR haftet nicht bei Unternehmungen, die von Teilnehmer*innen selbständig außerhalb des gemeinsamen Programms durchgeführt werden.

9. Weitere Vereinbarungen:

Der*die gesetzliche Vertreter*in gibt mit der Anmeldung das Einverständnis zu einer ärztlichen Behandlung des Kindes bei Unfall oder Krankheit. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und eine vorherige Zustimmung des*r gesetzlichen Vertreters*in nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Kleinere Wunden (z.B. Schnittverletzungen) werden vom Betreuersteam selbst versorgt. Erkrankungen, Allergien, Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen sind dem KJR vor oder spätestens mit der Anmeldung mitzuteilen. Hierzu kann jederzeit auch ein Gesprächstermin vereinbart werden.

Außerdem erteilen die gesetzlichen Vertreter*innen mit der Anmeldung für ihr Kind die Erlaubnis zur Teilnahme auch an nicht ausdrücklich im Programm aufgeführten, jedoch für die entsprechende Altersgruppe zulässigen Aktivitäten. Ebenso geben Sie Ihr Einverständnis dazu, dass die Teilnehmer*innen in Gruppen altersgemäße Aktivitäten ohne Aufsicht, nach Erlaubnis durch die KJR-Leitung, eigenständig unternehmen. Beispielsweise Streifzüge durch den Wald oder das Gelände.

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche - Anlage 11 (zu Artikel 250 § 2 Absatz 1)

Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Kreisjugendring Nürnberger Land trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen Kreisjugendring Nürnberger Land über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise, wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Der Kreisjugendring Nürnberger Land hat eine Insolvenzabsicherung mit R+V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, ruv@ruv.de, Telefonnummer: 0800 533-1112) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Kreisjugendring Nürnberger Land verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de